Stadt Bitterfeld-Wolfen
Stadtrat

30.05.2022

Beschlussantrag Nr. : 092-2022

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Bau und Kommunalwirtschaft
Budget/Produkt:	42/ 54.50.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022			
Stadtrat	15.06.2022			

Beschlussgegenstand:
Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung zur Anpassung des Dienstleistungsentgeltes 2022 gemäß Beleuchtungsvertrag für die Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt eine überplanmäßige Auszahlung zur Deckung des angepassten Dienstleistungsentgeltes 2022 gemäß des zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der BSG mbH geschlossenen Beleuchtungsvertrages in Höhe von 384.000 € (brutto).

Begründung:

Die Stadt als Eigentümerin der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen (SBL) im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen hat mit der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG) eine Verlängerung des Dienstleistungsvertrages über die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet (Beleuchtungsvertrag) für den Zeitraum von 20 Jahren, über den 31.12.2021 hinaus, abgeschlossen.
Die vertraglichen Hauptpflichten des Vertragspartners BSG sind:
• Stromlieferung für die Beleuchtungsanlagen,
• Betrieb der Beleuchtungsanlagen,
• Instandhaltung, Störungs- und Schadensbeseitigung,
• Koordinierung von Investitionen in die Beleuchtungsanlagen sowie deren Umsetzung

Das pauschalierte Dienstleistungsentgelt ist, begründet durch die extremen Kostensteigerungen für den Bezug von elektrischer Energie, vorerst betreffend das Betriebsjahr 2022, nicht mehr auskömmlich.
Diese Feststellung ergibt sich aus dem Ergebnis einer beschränkten öffentlichen Ausschreibung Anfang Dezember 2021 für die Lieferung von elektrischer Energie für die gesamte Straßenbeleuchtung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Bei den Verhandlungen zum für 2022/2023 vereinbarten pauschalisierten Dienstleistungsentgelt wurde unterstellt, dass sich die Strombezugspreise aus 2021 nur unwesentlich ändern bzw. Änderungen durch Einspareffekte kompensiert werden können.
Infolge der im vierten Quartal 2021 explosionsartigen Preissteigerungen auf dem Strommarkt, ist diese Annahme nicht mehr zu halten. Eine Kompensation der Kostensteigerung mittels Einspareffekten im lfd. Budget des Jahres 2022 ist nicht möglich.
Für das laufende Geschäftsjahr wurde im Wirtschaftsplan 2022 der Bäder- und Servicegesellschaft mit einer Gesamtbezugsmenge Strom in Höhe von 2.281.722 kWh kalkuliert
In dieser Bezugsmenge sind bereits Einsparpotentiale in Höhe von 135.000 kWh berücksichtigt, die im laufenden Jahr durch Umrüstungs- und Optimierungsmaßnahmen realisiert werden.
Im Kostenvergleich 2021 / 2022 (bei Annahme der gleichen o.g. Gesamtbezugsmenge) stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:
Stromkosten mit Konditionen aus 2021: 609.000 € (brutto)
Stromkosten mit Konditionen gem. Ausschreibung: 993.000 € (brutto)
Ausschließlich durch die Steigerung des Strompreises erhöht sich der Aufwand für den Gesamtstrombezug der Straßenbeleuchtung im Jahr 2022 um 384.000 € (brutto) gegenüber dem Jahr 2021.
Dieser Mehraufwand ist im aktuell vereinbarten pauschalen Dienstleistungsentgelt nicht berücksichtigt und auch nicht mit weiteren kurzfristigen Einsparmaßnahmen zu kompensieren.
Um finanziellen Schaden von der BSG abzuwenden, hat die Geschäftsführung der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH, entsprechend den vertraglichen Regelungen des Beleuchtungsvertrages, eine Anpassung des pauschalisierten Dienstleistungsentgeltes in Höhe von 384.000 € (brutto) für das Geschäftsjahr 2022 geltend gemacht.
Anspruchsgrundlage hierfür ist der § 33 (1) des Beleuchtungsvertrages:
„Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners und der Stadt, insbesondere die Preisgestaltung im Verhältnis zu den geschuldeten Leistungen, nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Partner eine Anpassung des Dienstleistungsertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen"
Das pauschalierte Dienstleistungsentgelt für das Geschäftsjahr 2022 würde sich somit von 1.019.999 € (brutto) auf 1.403.999 € (brutto) erhöhen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 158-2021

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ **wurde durchgeführt**
☒ **ist nicht notwendig**

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Mehraufwendungen i.H.v. 384.000 €
Die Finanzierung ist derzeit aus dem USK der Straßenunterhaltung gesichert.

a) Untersachkonten: 52230.40002
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: 384.000 €
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **092-2022**

Anlagen:
keine